

Statistik nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)



2023

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 10/04/2024

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0)611 / 75 2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- | | |
|--|----------------|
| 1 Allgemeine Angaben zur Statistik | Seite 4 |
| <ul style="list-style-type: none">• Nach § 55 BAföG wird jährlich eine Bundesstatistik über die Förderung nach diesem Bundesgesetz erstellt. Die Daten werden aus Verwaltungsunterlagen bzw. Dateien generiert. Es handelt sich hierbei um eine Sekundärstatistik. | |
| 2 Inhalte und Nutzerbedarf | Seite 4 |
| <ul style="list-style-type: none">• Es werden Angaben zu den Geförderten, dem finanziellen Aufwand und dem durchschnittlichen monatlichen Förderungsbetrag veröffentlicht. Hauptnutzer der Daten sind die Fachressorts, Interessenvertretungen (z. B. Deutsches Studentenwerk) und die interessierte Öffentlichkeit. | |
| 3 Methodik | Seite 7 |
| <ul style="list-style-type: none">• Die BAföG-Statistik ist eine Totalerhebung, die alle geförderten Personen (Förderungsfälle) umfasst. | |
| 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit | Seite 7 |
| <ul style="list-style-type: none">• Es liegt eine hohe Genauigkeit vor, da die Daten aus der Leistungsrechnung stammen. | |
| 5 Aktualität und Pünktlichkeit | Seite 7 |
| <ul style="list-style-type: none">• Die Veröffentlichung der Daten erfolgt in der Regel sieben Monate nach dem Berichtszeitende. | |
| 6 Vergleichbarkeit | Seite 8 |
| <ul style="list-style-type: none">• Die Daten sind auf Länderebene und im Zeitverlauf vergleichbar. | |
| 7 Kohärenz | Seite 8 |
| <ul style="list-style-type: none">• Diese ist nur sehr eingeschränkt mit der Statistik zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) möglich. | |
| 8 Verbreitung und Kommunikation | Seite 8 |
| <ul style="list-style-type: none">• Die Daten werden als Pressemitteilung, als Fachserie und in Genesis veröffentlicht. | |
| 9 Sonstige fachstatistische Hinweise | Seite 9 |
| Entfällt. | |

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle Deutsche und bestimmte ausländische Personen (z. B. die eine Bleibeperspektive in Deutschland haben und bereits gesellschaftlich integriert sind, ein Daueraufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Niederlassungserlaubnis haben) und eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist jede geförderte Person, die einen Rechtsanspruch auf individuelle Förderung nach dem BAföG hat.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Statistik zum Bundesausbildungsförderungsgesetz erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Erfasst wird das Kalenderjahr vom 01.01. - 31.12. Maßgebend ist der letzte Stand im Berichtszeitraum bis zum 31.12.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage dieser Bundesstatistik ist § 55 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Daten werden von den Rechenzentren der Länder bzw. IT-Dienstleistern in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

s. 1.7.1

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Eine ständige Plausibilisierung der Daten und eine Weiterentwicklung der Plausibilisierungsverfahren stellen die hohe Qualität der Ergebnisse sicher.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Genauigkeit ist sehr hoch, da die Daten aufgrund der Leistungsrechnung umfangreichen Plausibilitätsprüfungen unterzogen werden. Dies geschieht bereits in den Ämtern für Ausbildungsförderung bzw. den Studentenwerken, die für die Bewilligung der BAföG-Anträge zuständig sind. Zur BAföG-Meldung an das Statistische Bundesamt gelangen nur bereits geprüfte und beschiedene Daten aus der Förderung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Mit dieser Statistik wird ausschließlich die Förderung nach dem BAföG dargestellt.

Die Kerndaten sind:

Geförderte, auch differenziert nach Schüler/innen und Studierende; der finanzielle Aufwand, aufgeteilt nach Darlehen und Zuschuss; der durchschnittliche monatliche Förderungsbetrag, Art der Förderung (Voll- oder Teilförderung), Umfang der Förderung, elternunabhängige Förderung, Fachsemester, Zahl der Kinder, Land, Geschlecht, Gesamteinkommen, Altersgruppen, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Berufstätigkeit der Eltern und Zahl der Geschwister.

Die Daten liegen generell als Bundesergebnis und zum Teil nach Bundesländern sowie nach Ausbildungsstätten und Bedarfssatzgruppen vor.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Geförderte Personen

Einen Rechtsanspruch auf individuelle Förderung haben nach dem BAföG alle Schüler/innen und Studierenden, denen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung notwendigen finanziellen Mittel fehlen, um eine Ausbildung zu absolvieren, die ihrer Neigung, Eignung und Leistung entspricht. Voraussetzung ist, dass sie eine förderungsfähige Ausbildungsstätte besuchen (siehe auch Erläuterungen zum Begriff "Ausbildungsstätten"). Eine Altersgrenze gilt grundsätzlich für Personen, die zu Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30., bei "Masterstudiengängen" das 45. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen hiervon bestehen u. a. bei Absolventen des zweiten Bildungsweges oder bei Auszubildenden, die aus z. B. familiären Gründen (Betreuung von Kindern oder Angehörigen) an einer früheren Aufnahme der Ausbildung gehindert waren.

Der Kreis der Geförderten ändert sich von Monat zu Monat: Mit Schuljahres- oder Semesterbeginn nimmt ein/eine neuer/neue Schüler/in- bzw. Studentenjahrgang eine förderungsfähige Ausbildung auf, bislang geförderte Schüler oder Studierende beenden im Laufe des Berichtsjahres (entspricht dem Kalenderjahr) ihre Ausbildung oder fallen aus anderen Gründen aus der BAföG-Förderung heraus. Da die Zahl der Geförderten im Laufe des Berichtsjahres ständigen Schwankungen unterliegt, gibt es verschiedene Möglichkeiten, einen Überblick über die Zahl der Schüler/-innen und Studierenden zu vermitteln, die im Berichtsjahr Leistungen nach dem BAföG in Anspruch genommen haben. Es wird die Zahl der Geförderten in Abhängigkeit vom Verwendungszweck der Daten in zwei Formen angegeben:

- soll die Zahl der Geförderten zum finanziellen Aufwand für das BAföG in Beziehung gesetzt werden, so wird sie als durchschnittlicher Monatsbestand (arithmetisches Mittel aus den zwölf Monatsbeständen) bestimmt. Es handelt sich hier also um eine fiktive Zahl, mit deren Hilfe z. B. der durchschnittliche monatliche Förderungsbetrag pro Kopf errechnet werden kann.
- werden Angaben über die Zusammensetzung des Kreises der Geförderten gemacht (z. B. nach Alter, Geschlecht, Vorbildung, Familienstand), so wird die Gesamtzahl aller geförderten Personen dargestellt. Hier wird jeder Geförderte gezählt, unabhängig davon, ob er während des ganzen Berichtsjahres oder nur in bestimmten Monaten Leistungen nach dem BAföG erhalten hat. Diese Zahl ist somit auch erheblich größer als der durchschnittliche Monatsbestand, bei dem unterstellt wird, dass alle Personen ganzjährig gefördert werden. Die für die Gesamtzahl der Geförderten gemachten Angaben entsprechen jeweils dem letzten Stand im Berichtsjahr, also dem letzten Förderungsmonat.

Ausbildungsstätten

Als Ausbildungsstätten gelten hier alle Einrichtungen (Schulen, Hochschulen, Fernunterrichtsinstitute), die eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung vermitteln. Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 und von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist, ferner von
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, von Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln sowie von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass es sich um öffentliche Schulen oder um genehmigte Ersatzschulen handelt. Darüber hinaus kann auch die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen und die Ableistung von Praktika förderungsfähig sein.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 5

Als Berufsfachschulen im Sinne des BAföG gelten auch die Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung (Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr, berufsbefähigender Bildungsgang). Als Universitäten werden hier die Universitäten, Pädagogischen und Theologischen Hochschulen sowie die Gesamthochschulen bezeichnet.

Bedarfssatzgruppen

Ausgangspunkt für die Berechnung der Förderungsleistungen nach dem BAföG sind die im Gesetz festgelegten Bedarfssätze. Diese Bedarfssätze sind abhängig von der Art der Ausbildungsstätte, die von dem/der Schüler/in oder Studierenden besucht wird. Die für eine Förderung in Betracht kommenden Ausbildungsstätten sind vier Gruppen zugeordnet, für die jeweils ein einheitlicher Bedarfssatz gilt. Innerhalb dieser Gruppen wird nochmals danach unterschieden, ob der/die Schüler/in oder Studierende während der Ausbildung bei seinen Eltern oder auswärts wohnt; bei auswärtiger Unterbringung wird ein erhöhter Bedarfssatz zugrunde gelegt.

Die Bedarfssätze sind nach dem Gesetz alle zwei Jahre zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen, um sie so insbesondere der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen. Die letzte Anpassung, die für diese Statistik wirksam ist, erfolgte im Jahre 2019 durch das 26. BAföGÄndG vom 08. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048, Nr. 26).

Einkommen der Eltern

Bei der Förderung nach dem BAföG wird davon ausgegangen, dass zunächst die nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsverpflichteten, also in der Regel die Eltern, für den Unterhalt und die Ausbildung ihrer Kinder aufzukommen haben. Damit diese Belastung zumutbar bleibt, werden vom Einkommen eine Reihe von Freibeträgen für die Eltern, für den Geförderten sowie für weitere unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern abgezogen.

Als Einkommen wird in dieser Veröffentlichung der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts, also das Bruttoeinkommen vor Abzug von Steuern und Aufwendungen für die soziale Sicherung dargestellt. Ausgangsbasis für die Berechnung der Förderung nach dem BAföG ist dabei jeweils das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes. Zieht man von diesem Einkommen die Steuern und Aufwendungen für die soziale Sicherung sowie die zustehenden Freibeträge ab und addiert sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld), so erhält man das "anzurechnende Einkommen".

Eine Anrechnung des Einkommens der Eltern auf die Förderung kann in bestimmten Fällen völlig entfallen, so z. B. wenn der Geförderte ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht, wenn er bei Beginn des Ausbildungsabschnitts bereits das 30. Lebensjahr vollendet hat oder aber eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt, nachdem seine Eltern ihm gegenüber ihre Unterhaltspflicht erfüllt haben. In diesen Fällen handelt es sich um eine elternunabhängige Förderung.

Finanzieller Aufwand

Die mit der Berechnung der Förderungsbeträge beauftragten Länder-Rechenzentren bzw. IT-Dienstleister leiten im Auftrag der Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung die statistischen Angaben als Auszug aus ihren Eingabedaten und Rechenergebnissen an die amtliche Statistik weiter. Der in der Statistik erfasste finanzielle Aufwand (Summe der maschinell berechneten Förderungsbeträge) weicht allerdings geringfügig vom sog. "Kassen-Ist" (Summe der tatsächlich geleisteten Auszahlungen) ab. Die Hauptursache hierfür ist, dass Nachzahlungen und Rückforderungen, die das jeweilige Berichtsjahr betreffen, bis zu sechs Monate nach Ende des Berichtsjahres (d. h. bis zur Lieferung der Statistikdaten) berücksichtigt werden.

Voll-/Teilförderung

Geförderte gelten als vollgefördert, wenn sie eine Förderung erhalten, die ihren errechneten Gesamtbedarf (Grundbedarf gemäß Bedarfssatz + Zusatzbedarf) in voller Höhe abdeckt. Als teilgefördert werden sie gezählt, wenn ihnen auf ihre Förderung eigenes Einkommen oder Vermögen oder das Einkommen ihrer Eltern bzw. ihres Ehegatten angerechnet wird. Zur Ermittlung des Förderungsbetrages wird in diesem Fall vom Gesamtbedarf das "anzurechnende Einkommen" abgezogen (siehe auch Erläuterungen zum Begriff "Einkommen der Eltern").

Zuschuss/Darlehen

Die Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird im Schulbereich als Zuschuss, beim Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Regel je zur Hälfte als Zuschuss und unverzinsliches Darlehen geleistet.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der BAföG-Statistik zählen Bundes- und Länderressorts (u. a. Bundesministerium für Bildung und Forschung), andere Behörden, Verbände und Interessenvertretungen (u. a. Deutsches Studentenwerk), Institute, Medien, interessierte Öffentlichkeit.

2.3 Nutzerkonsultation

Die gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungs- und Veröffentlichungsprogramm von Seiten der Ministerien werden weitgehend berücksichtigt und ggf. auch in Gesetzesänderungen umgesetzt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

In dieser Statistik wird die Totalerhebung angewandt. Es werden alle nach dem BAföG geförderten Personen in die Statistik einbezogen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten nach § 55 BAföG werden als Auszug aus den bestehenden Bestandsdatensätzen generiert.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden länderweise aufbereitet und anschließend zum Bundesergebnis zusammengefasst.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Aufgrund der jährlichen Datenbereitstellung wird kein Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Da es sich um Verwaltungsdaten handelt, die ohnehin zum Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes anfallen, entsteht für die geförderten Personen kein weiterer Aufwand.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Alle Merkmale, die zur BAföG-Statistik herangezogen werden, sind bereits im Vollzug geprüft und haben deshalb eine hohe Genauigkeit.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Statistik nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz handelt es sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die Qualität der gelieferten Daten hängt von der Vollständigkeit und Aktualität der Datenbanken in den Behörden ab. Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird grundsätzlich als sehr gut eingeschätzt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Da nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht werden, finden Revisionen regulär nicht statt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Auf Bundesebene liegen erste Eckdaten nach ca. sieben Monaten vor.

5.2 Pünktlichkeit

Die Daten werden ca. sechs Monate nach Berichtszeitende (31.12.) geliefert. Sowohl die Termine zur Lieferung und auch zur Veröffentlichung der Daten werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Zwischen den Bundesländern ist eine räumliche Vergleichbarkeit gegeben. Auf internationaler Ebene gibt es keine entsprechenden Angaben, weil es in anderen Ländern keine vergleichbare Förderung bzw. Statistik nach dem BAföG gibt.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Eine Zeitreihe von 1977 bis zum aktuellen Berichtsjahr mit den wichtigsten Eckdaten liegt vor.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) werden nur Schüler/innen und Studierende unter bestimmten Voraussetzungen gefördert. Da die überwiegende Anzahl der Personen "elternabhängig" gefördert wird, werden bestimmte Einkommensgrenzen der Eltern mitberücksichtigt. Nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden hingegen Personen gefördert, die eine erste Ausbildung bereits absolviert haben. Elterneinkommen werden hierbei nicht berücksichtigt. In beiden Statistiken werden - jedoch unterschiedliche - Vermögensgrenzen der geförderten Personen bei der Förderung mit einbezogen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Eine statistikinterne Kohärenz ist grundsätzlich gegeben.

7.3 Input für andere Statistiken

Trifft nicht zu.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Regelmäßige Pressemitteilungen bei Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse (sieben Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden in elektronischer Form angeboten.

Kostenfreies Datenangebot:

Pressemitteilungen unter www.destatis.de; Länderergebnisse sind auf den Internetseiten des jeweiligen Statistischen Landesamtes erhältlich.

Online-Datenbank

Die Publikation der Ergebnisse erfolgt zudem über die Datenbank GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) unter dem Stichwort "Bundesausbildungsförderung" bzw. unter dem Code "21411".

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Alle Online-Dienste können unter www.destatis.de abgerufen werden.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Keine vorhanden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Statistik nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden in der kurzfristigen Veröffentlichungsvorschau angekündigt. Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer wöchentlichen Terminvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgewoche an.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die aktuellen Veröffentlichungstermine können über folgenden Link eingesehen werden:
https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichungen stehen kostenfrei auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung (siehe 8.1). Die Ergebnisse der Statistik nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Allgemeine Informationen zur Ausbildungsförderung sind beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zu erhalten:

www.bmbf.de oder www.bafoeg.bmbf.de